TARIFVERTRAG LEHRLINGE (AUSZUBILDENDE) IN SHK HANDWERKEN

und

Zahlung für besondere Ausbildungsanstrengungen der Lehrlinge / Auszubildenden

abgeschlossen zwischen

Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima Land Brandenburg

und

Christlichen Gewerkschaft Metall

gültig ab 01.01.2023

TARIFVERTRAG LEHRLINGE (AUSZUBILDENDE) IN SHK HANDWERKEN

| Inhalt | Se | eite |
|--------|--|------|
| § 1 | Geltungsbereich | 2 |
| § 2 | Ausbildungsvergütung | 2 |
| § 3 | Ausbildungs-/Arbeitszeit | 2 |
| § 4 | Auswärtsarbeiten | 3 |
| § 5 | Urlaubsbestimmungen | 3 |
| § 6 | Zahlung für besondere Ausbildungsanstrengungen | 3 |
| § 7 | Sonderregelungen | 3 |
| § 8 | Inkrafttreten und Kündbarkeit | 4 |

TARIFVERTRAG LEHRLINGE (AUSZUBILDENDE) IN SHK HANDWERKEN

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Tarifvertrag und seinen Anlagen in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlich:

Für Betriebe mit Betriebssitz im Land Brandenburg

2. Fachlich:

Für alle dem Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima Land Brandenburg

angehörenden Betriebe und Nebenbetriebe der SHK-Handwerke.

3. Persönlich:

Für alle in diesen Betrieben aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages

beschäftigten gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge.

4. Gemeinsame

Erklärung:

Erforderliche Entscheidungen über Betriebsvereinbarungen oder sonstige Mitbestimmungen des Betriebsrates werden in Betrieben ohne Betriebsrat

durch Einzelvereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber getroffen.

§ 2 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich für Auszubildende, deren Ausbildungsbetrieb seinen Betriebssitz im Land Brandenburg hat:

Gewerbliche und kaufmännisch technische Auszubildende:

| | ab 01.01.2023 | ab 01.01.2024 |
|-------------------------------------|---------------|---------------|
| Ausbildungsjahr | 650,00 Euro | 680,00 Euro |
| Ausbildungsjahr | 740,00 Euro | 770,00 Euro |
| Ausbildungsjahr | 840,00 Euro | 870,00 Euro |
| 4. Ausbildungsjahr | 870,00 Euro | 900,00 Euro |

Der Ausbildungsbeginn entscheidet über die Mindestvergütungen während der gesamten Ausbildungsdauer. Verlängert sich beispielsweise die Dauer der Ausbildungszeit zum Beispiel aufgrund Nichtbestehens der Prüfung bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, bleiben weiter die sich aus dem Vertrag ergebenden und sich nach dem Jahr des Ausbildungsbeginn richtenden Vergütungen maßgeblich. Auch nach Rückkehr aus Elternzeit ist kein Sprung in die "Kohorte" eines später beginnenden Ausbildungsjahrganges vorgesehen.

§ 3 Ausbildungs-/ Arbeitszeit

Die Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit der Lehrlinge richtet sich nach den Arbeitszeitbestimmungen des einschlägigen Tarifvertrages für Arbeitnehmer, wobei das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) zu berücksichtigen ist. Liegt der Schulschluss vor Ende der betrieblich üblichen Arbeitszeit, hat der Lehrling in den Betrieb zur Arbeit zurückzukehren, sofern dies zeitlich angemessen ist. Diese Rückkehrpflicht entfällt für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Soweit Lehrlinge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit herangezogen werden, sind die entsprechenden tariflichen Zuschläge zu gewähren.

§ 4 Auswärtsarbeiten

Werden Lehrlinge mit Auswärtsarbeiten beschäftigt, gelten die Regelungen des Tarifvertrages zur Regelung von Montagearbeiten.

§ 5 Urlaubsbestimmungen

Der Urlaub für Auszubildende beträgt jährlich 26 Arbeitstage. Davon abweichend beträgt der Urlaub mindestens

- 30 Arbeitstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist.
- 27 Arbeitstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist.
- 26 Arbeitstage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der Urlaub ist zusammenhängend, möglichst in der berufsschulfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

Während des Urlaubs wird die Ausbildungsvergütung weitergezahlt.

Zusätzlich wird ein Urlaubsgeld in Höhe von 20 % der Ausbildungsvergütung gewährt, welches in der Regel vor Antritt des Urlaubes auszuzahlen ist.

§ 6 Zusatzvergütung

Beginnend ab dem 01.10.2023 mit der Vorlage des ersten Ausbildungszeugnisses erhalten Auszubildende/Lehrlinge ab dem 1. Ausbildungsjahr, die besondere Leistungen in der Berufsausbildung erbringen, monatlich eine Zahlung nach folgender Staffel:

| Leistungs- gruppe | Euro | Noten- durchschnitt |
|----------------------|-------|------------------------|
| 1 | 100 € | < 1,5 |
| 2 | 80 € | 1,5 – 1,9 |
| 3 | 60 € | 2,0 - 2,3 |
| 4 | 40 € | 2,4 - 2,7 |

Die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe erfolgt für jeweils 6 Monate, beginnend, mit der Vorlage des ersten Ausbildungszeugnisses auf der Grundlage der vom Auszubildenden/Lehrling erzielten Jahresdurchschnittsnoten der Berufsschule bzw. einjährigen Berufsfachschule, wobei zur Ermittlung alle aus dem Zeugnis der jeweils abgeschlossenen Klassenstufe ausgewiesenen Noten, einschließlich der Kopfnoten, ausgenommen Sport, herangezogen werden.

Zusätzlich kann in die Bewertung für die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe auch eine Bewertung durch den Ausbilder/Geschäftsführer der betrieblichen praktischen Arbeit des Auszubildenden einfließen, die maximal zu 50 % in die Gesamtbewertung einfließen darf. Diese kann auch monatlich für die betriebliche Einschätzung des Auszubildenen erfolgen. Ein Einschätzungsbogen für Auszubildene wurde vom Fachverband erstellt und kann zur Bewertung genutzt werden.

Ergibt sich aus der Gesamtbewertung in den Folgejahren eine Änderung oder ein Wegfall der Leistungszulage für den Auszubildenden/Lehrling wird diese nach Ablauf des **6-Monatszeitraumes** entsprechend der neu vorgenommenen Zuordnung in der neuen Höhe gezahlt bzw. sie entfällt. Die Leistungszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ausbildungsverhältnis endet.

§ 7 Sonderregelungen

Die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen sind Mindestbestimmungen. Bislang bestehende günstigere Regelungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten und Kündbarkeit

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft und kann mit 3monatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 30.09.2024 gekündigt werden.

Males

esslauser /d.3_c

Potsdam, den 29.09.2022

CHRISTLICHE GEWERKSCHAFT METALL

- Landesverband Berlin Brandenburg -

im Auftrag und im Namen des Hauptvorstandes der CGM

Fachverband Sanitär Heizungiklempner Klimaer Klima Land Brandenburg Land Brandenburg

(Landesinnungsverband) Am Neuen Markt 11, 14467 Potsdam Tel.: 0531 / 7 47 04-0 Fax: 0331 / 7 47 04-99